



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 039/2026

Federführung: Bauamt	Datum: 07.08.2026
Bearbeiter: Birgit Bormann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	26.08.2026	

Gegenstand der Vorlage

Beschluss zur Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz beschließt in seiner Sitzung am 26.08.2026 die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung.

Fröhlich
Bürgermeister

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Wärmepfung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) wurde Ende 2023 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern muss bis zum 30. Juni 2026 ein Wärmeplan erstellt werden. Für alle Gemeindegebiete mit weniger Einwohnerinnen und Einwohnern gilt eine Frist bis zum 30. Juni 2028.

Für eine systematische und kosteneffiziente Umstellung der Wärmeversorgung auf Klimaneutralität ist ein strategisches Vorgehen unerlässlich. Eine kommunale Wärmeplanung bildet die strategische Grundlage für diesen Prozess. Sie gibt Orientierung, in welchem Teil des Gemeindegebietes welche Art der Wärmeversorgung (leitungsgebunden oder dezentral, ggf. auf Basis welcher klimaneutralen Energieträger) vorrangig eingesetzt werden soll.

Für Hauseigentümer, Energieversorger und Netzbetreiber bietet es Planungs- und Investitionssicherheit, um in effiziente Heizungstechnik oder Wärmenetze investieren zu können.

Die kommunale Wärmeplanung hat unmittelbare Auswirkungen auf private Wohngebäude, öffentliche Liegenschaften und gewerbliche Gebäude im gesamten Gebiet der Gemeinde Nordharz. Es handelt sich somit um eine Planung von erheblicher Bedeutung und Tragweite.

Bei der Erarbeitung sind zahlreiche Akteure und Partner (u. a. Energieversorger, Netzbetreiber, energieintensive Wirtschaftsbetriebe, Wohnungsbaugesellschaften, Gebäudemanagement) einzubinden, auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist vorzusehen. Die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans allein entfaltet kurzfristig zunächst keine nennenswerte Klimaschutzwirkung. Es sollen jedoch die planerischen Grundlagen und Voraussetzungen geschaffen werden, um die Wärmeversorgung der Gemeinde auf die gesetzlich geforderte Klimaneutralität umzustellen. Dadurch kann mittel- bis langfristig der CO₂- Ausstoß in erheblichem Umfang reduziert, der Einsatz fossiler Energieträger vermieden und der Einsatz regenerativer Energieträger erhöht werden, so dass insgesamt positive Klimaeffekte zu erwarten sind.

Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung wird einer Gemeinde unter 20.000 Einwohnern eine Pauschale zum Ausgleich der Mehrbelastung in Höhe von 55.000,00 € bewilligt. Voraussetzung ist ein Aufstellungsbeschluss für die kommunale Wärmeplanung.

Es wird vorgeschlagen, diesen Aufstellungsbeschluss hiermit zu fassen. Nach der Beschlussfassung erfolgt die Beantragung der Pauschale.

Der Planungsbeginn soll dann nach der Zulassung der „kleinen Wärmeplanung“ durch die Gesetzgebung des Bundes und Landes (voraussichtlich Dezember 2026) erfolgen.

In der „kleinen Wärmeplanung“ können Beteiligungsprozesse einfacher gestaltet werden und es sind dadurch vereinfachte Darstellungen (Teilgebiete, Eignungsstufen für Wärmeversorgungsarten und Gebäudetypisierung) im Wärmeplan möglich. Diese Vereinfachungen werden bei der Untersuchung unserer dörflichen Gebiete als sinnvoll eingeschätzt.

Auch die für die Erstellung des Wärmeplans anfallenden Kosten für Dienstleister und Datenbeschaffung werden nach Abschluss der Wärmeplanung gem. § 6 Abs. 5 und 7 WPG-LSA vom Land erstattet.